

B e s c h l u ß .

In der Höfesache

des Maurers Arnold B[REDACTED] in H[REDACTED],

Antragstellers, Antragsgegners, Be-
schwerdeführers und Rechtsbeschwerde-
führers,

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] i. [REDACTED]

g e g e n

den minderjährigen Heinrich B[REDACTED] in Ba[REDACTED] i. O[REDACTED].,
gesetzlich vertreten durch seine Mutter, die Witwe Ida
B[REDACTED] geb. Be[REDACTED] in Ba[REDACTED],

Antragsgegner, Antragsteller, Beschwer-
degegner und Rechtsbeschwerdegegner,

vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] u. [REDACTED]
in [REDACTED] i. [REDACTED].,

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 8. Dez^{em}ber 1950 x
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch
und der Bundesrichter Dr. von Normann und Dr. Hückinghaus
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Maurers Arnold B[REDACTED]
[REDACTED] gegen den Beschluß des Senats für
Landwirtschaftssachen des Oberlandesgerichts
in Oldenburg vom 14. September 1950 wird auf
Kosten des Rechtsbeschwerdeführers als unzu-
lässig verworfen. Der Rechtsbeschwerdeführer
hat auch die dem Rechtsbeschwerdegegner durch
die Rechtsbeschwerde ausserhalb des Verfahrens
entstandenen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

Die am 22. August 1944 verstorbene Ehefrau Anna Engeline B. geb. M. in V. bei Vi. war Eigentümerin des im Grundbuch von Vi., Bd.26, Bl.1041, eingetragenen Hofes von 9,12,76 ha. Aus ihrer Ehe mit ihrem inzwischen ebenfalls verstorbenen Ehemann Friedrich August B. sind 7 Söhne hervorgegangen, nämlich Heinrich, Clemens, Bernard, August, Franz Josef, Eduard Alois und Friedrich Georg. Clemens und August B. sind in den Jahren 1944/1945 verstorben. Unter den Abkömmlingen der Erblasserin besteht Streit darüber, wer Hoferbe des B. Hofes geworden ist, insbesondere streiten die Beteiligten über die Wirtschaftsfähigkeit mehrerer Abkömmlingen. Die Witwe Ida B., die Ehefrau des verstorbenen August B., hat als gesetzliche Vertreterin ihres ^{ihres} 1936 geborenen Sohnes Heinrich B. bei dem Landwirtschaftsgericht in Vechta beantragt, festzustellen, daß die 3 ältesten Söhne der Erblasserin, nämlich Heinrich, Clemens und Bernard nicht wirtschaftsfähig seien und daß Heinrich B. jun. wirtschaftsfähig sei. Der älteste Sohn des verstorbenen Clemens B., der Maurer Arnold B., hat gebeten, festzustellen, daß er wirtschaftsfähig und damit Hoferbe geworden sei. Das Landwirtschaftsgericht in Vechta hat durch Beschluß vom 25. Februar 1950 u.a. festgestellt, daß Heinrich B. und seine Abkömmlinge sowie die Abkömmlinge des verstorbenen Clemens B., also auch sein Sohn Arnold B., und Bernard B. nicht wirtschaftsfähig seien. Dagegen hat das Landwirtschaftsgericht die Wirtschaftsfähigkeit des minderjährigen Heinrich B. bejaht.

Arnold B. hat gegen diese Entscheidung sofortige Beschwerde mit dem Antrage eingelegt, unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses festzustellen, daß er

- 3 -

wirtschaftsfähigkeit. Das Oberlandesgericht in Oldenburg hat die sofortige Beschwerde des Arnold B. durch Beschluss vom 14. September 1950 zurückgewiesen.

Gegen diese ihm am 5. Oktober 1950 zugestellte Entscheidung hat Arnold B. am 2. November 1950 Rechtsbeschwerde bei dem Bundesgerichtshof eingelegt, die er am 2. Dezember 1950 begründet hat.

Der Rechtsbeschwerdeführer vertritt den Standpunkt, dass sich der Wert des Beschwerdegegenstands auf mindestens 13650,- DM belaufe. Er macht geltend, der Einheitswert des Hofes betrage zwar nur 4850,- DM. Der wirkliche Wert der Besetzung sei indessen mit 300,- DM für je 10 ar anzusetzen. Das ergebe einen Betrag von 27300,- DM. Der nach § 44 LVO, § 24 KostO. frei zu schätzende Wert des Beschwerdegegenstands müsse mindestens auf die Hälfte dieser Summe, also auf 13650,- DM festgesetzt werden, da von der Bejahung oder Verneinung der Wirtschaftsfähigkeit die Entscheidung der Frage abhängig sei, wem der Hof zufalle.

Der minderjährige Heinrich B. hat demgegenüber geltend gemacht, der Beschwerdewert dürfe den Einheitswert der streitigen Landstelle nicht übersteigen. Er hat darauf hingewiesen, dass bei Übergabeverträgen der Wert des Gegenstandes nur nach der Hälfte des Einheitswertes der übergebenen Hofstelle festzusetzen sei, und daraus gefolgert, dass im vorliegenden Falle der Geschäftswert auch nur mit der Hälfte des Einheitswertes angenommen werden könne, da einem Übergabevertrag eine weit grössere Bedeutung zukomme als einem Feststellungsverfahren nach § 37 LVO.

Der Ansicht des Rechtsbeschwerdeführers, dass der Wert des Beschwerdegegenstands, die im § 2 Abs. 1 LVR vorgeschriebene Beschwerdesumme von 6000,- DM übersteige, konnte nicht beigetreten werden. Der Geschäftswert der Verfahren, die die Feststellung der Wirtschaftsfähigkeit zum Gegenstand



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

haben, ist allerdings gemäß § 44 Ziff.3, a LVO nach § 24 KostO. festzusetzen. Dort ist vorgeschrieben, dass der Wert nach freiem Ermessen zu bestimmen ist, soweit er sich nicht aus den Vorschriften der Kostenordnung ergibt oder sonst feststeht. Hier ist keine dieser beiden Ausnahmen gegeben, sodaß die Festsetzung nach freiem Ermessen zu erfolgen hat. Dabei vermag die Regelung der Bestimmung des Geschäftswerts für Verfahren, die die Genehmigung von Übergabeverträgen zum Gegenstand haben, entgegen der Ansicht des Rechtsbeschwerdegegners keinen Anhaltspunkt zu bieten, denn der Gesetzgeber hat diese Verfahren, wie ein Vergleich mit den übrigen Bestimmungen des § 44 LVO ergibt, offensichtlich gebührenmässig begünstigt, um eine frühzeitige Übergabe des Hofes an den in Aussicht genommenen Hofnachfolger nicht durch die Höhe der Gebühren zu hemmen. Bei der Wertbemessung für Verfahren, die die Wirtschaftsfähigkeit betreffen, kann hingegen die Vorschrift des § 44 Ziff.4, b LVO herangezogen^{weregen} werden, nach welcher der Wert des Hofes nach Abzug der Schulden massgebend ist, wenn es sich um die Feststellung des Hoferben handelt. Die Feststellung der Wirtschaftsfähigkeit wird nämlich häufig in ihrer Bedeutung der Feststellung des Hoferben gleichkommen. Es erscheint daher gerechtfertigt, in Fällen der vorliegenden Art von dem Wert des Hofes auszugehen. Dabei kann indessen nicht der gemeine Wert der Besetzung zugrunde gelegt werden, denn § 18 KostO. schreibt vor, dass für die Bewertung von Grundbesitz regelmässig der letzte Einheitswert massgebend ist. Da der Rechtsbeschwerdeführer selbst eingeräumt hat, dass der Zustand der Gebäude der Hofstelle schlecht ist, konnte als Beschwerdewert keinesfalls ein höherer Betrag als der Einheitswert des Hofes angenommen werden. Letzterer beträgt aber nur 4850,- DM.

Die Beschwerdesumme des § 2 Abs.1 LVR wird also im vorliegenden Falle nicht erreicht. Die Rechtsbeschwerde müsste daher, da das Oberlandesgericht sie in dem angefochtenen Beschluss nicht zugelassen hat, als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 42, 43, 50, 51 LVO.

gez. Dr. Pritsch gez. Dr. v. Normann gez. Dr. Hückinghaus ✓

~~Beglaubigt:~~